



Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
3.1 Änderungen im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)	3
3.2 Indirekte Änderungen	5
4. Finanzielle Auswirkungen	6
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
7.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	6
7.2 Zu den einzelnen Themen	6
7.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage	7
8. Antrag	7

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 8. September 2004 (PHG; BSG 436.91) wurde am 1. September 2005 in Kraft gesetzt. Seitdem hat das Gesetz nur eine grössere (indirekte) Änderung im Rahmen der Änderung des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) vom 3. Juni 2010 erfahren.

Eine verstärkte Vereinheitlichung der schweizerischen Hochschullandschaft, namentlich im Lichte der Einführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), bedingt nun eine Anpassung des PHG an die bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Zulassungsbedingungen.

Des Weiteren haben sich im Laufe der Entstehungsgeschichte der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) einige wenige Praktikabilitätsschwierigkeiten ergeben, welche nun ebenfalls im Zuge der Teilrevision ausgemerzt werden sollen. Diese betreffen teilweise auch die anderen beiden Hochschulen und werden dort durch indirekte Änderungen in den entsprechenden Gesetzen ebenfalls korrigiert.

2. Ausgangslage

Am 21. Mai 2006 wurde eine Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung durch das Volk und alle Kantone angenommen. Die neue Verfassung überträgt Bund und Kantonen die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz (Art. 61a Abs. 1). Der Hochschulbereich ist mit Artikel 63a Gegenstand eines eigenen Artikels: Neu sollen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen sorgen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das HFKG, welches die eidgenössischen Räte im Rahmen der Herbstsession 2011 genehmigten, regelt die Zuständigkeiten für diese Organe sowie die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination. Neu sind somit auch im Bereich der pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Nebst den notwendigen Anpassungen an die vorstehend erwähnten veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen drängen sich einige weitere kleine Anpassungen auf. Es handelt sich dabei um die Behebung von Praktikabilitätsschwierigkeiten, welche sich im Laufe der letzten Jahre in der Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Insbesondere im Bereich Personalrecht hat sich gezeigt, dass die für die PH Bern grundsätzlich anwendbare Personalgesetzgebung, was die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben sowie die Langzeitkonti angeht, nicht den Bedürfnissen der PH Bern entspricht. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Regelungen, die von der Personalgesetzgebung abweichen, soll daher auf diese Bereiche ausgedehnt werden. Auch der persönliche Anwendungsbereich der Bestimmung bedarf einer Erweiterung, da beispielsweise auch bei den Institutsleiterinnen und Institutsleitern ein Bedarf für spezifische Regelungen besteht. Die Problematik betrifft alle drei Hochschulen gleichermaßen. Die entsprechenden Bestimmungen im UniG und im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) sind daher indirekt anzupassen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Änderungen im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 7

Am 1. August 2012 hat die PH Bern das neue Institut für Forschung und Evaluation (IFE) eröffnet, welches die Aufgaben des Zentrums für Bildungsevaluation und des Zentrums für Forschung und Entwicklung weiterführt. In den zu ändernden Bestimmungen des PHG soll das breite Aufgabenspektrum der PH Bern in diesem Bereich besser abgebildet werden, weshalb der Begriff «Forschung» durch «Forschung und Entwicklung» im Sinne von «research and development» (R&D) ersetzt wird.

Artikel 19

Der persönliche Anwendungsbereich von Artikel 19 Absatz 2 definiert weiterhin abschliessend die Personalkategorien der Hochschulen, für die der Regierungsrat von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen erlassen kann. Die Aufzählung orientiert sich nun jedoch inhaltlich an Artikel 18 Absatz 3 UniG und erfasst damit neu alle in der Lehre und Forschung tätigen Personen. Auch hier wird der Begriff «Forschung» aufgrund der oben in den Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 Absatz 7 PHG ausgeführten Überlegungen durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt. Da in der PH Bern die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie der Rektor gewöhnlich nicht direkt in der Lehre oder Forschung tätig sind, wird explizit festgehalten, dass auch für die Mitglieder der Schulleitung von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden können.

Der sachliche Anwendungsbereich der Norm wird um die zwei Bereiche «finanzielle Abgeltung von Ferien- und Langzeitguthaben» sowie «Langzeitkonti» erweitert. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der in Lehre und Forschung tätigen Mitarbeitenden und der Schulleitungsmitglieder gerecht zu wer-

den. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Dozierenden, deren Arbeitszeit die Normalarbeitszeit teils deutlich übersteigt, sodass sich nach kurzer Zeit Ferien- und/oder Langzeitguthaben ansammeln, welche faktisch kaum kompensiert oder finanziell abgegolten werden können. Das Arbeitspensum dieser Mitarbeitenden wird bereits heute über einen aufgabenorientierten Ansatz definiert (die Regelung betrifft den Rektor, die Institutsleiterinnen und -leiter sowie die Dozierenden). Das dem jeweiligen Mitarbeitenden zugeteilte Spektrum an Aufgaben (z.B. eine bestimmte Anzahl Lektionen Lehrtätigkeit) entspricht dabei einer bestimmten Arbeitszeit und definiert somit gleichzeitig auch das Arbeitspensum. Allfällige Überstunden werden – wie bei den Berner Lehrpersonen – nicht abgegolten. Diese Praxis wurde bisher auf Artikel 128 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Absatz 6 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) abgestützt. Da indessen nicht ohne Weiteres klar ist, wie weit der Begriff «Arbeitszeitmodell» (Art. 128 Abs. 2 PV) ausgelegt werden darf, wird mit der vorliegenden Änderung nun eine solide gesetzliche Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen. Die Änderung von Artikel 19 PHG bringt damit keine wesentlichen Veränderungen für die Mitarbeitenden mit sich.

Artikel 25

Artikel 24 HFKG regelt die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der pädagogischen Hochschulen. Im Gegensatz zu den bestehenden Reglementen der EDK über die Anerkennung der Lehrdiplome, welche Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung dieser Diplome definieren, haben Artikel 24 HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts imperativen Charakter. Die Übernahme der in Artikel 24 HFKG definierten Zulassungsbedingungen ins kantonale Recht ist somit eine formale Notwendigkeit.

Betroffen von den neuen bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sind bei der PH Bern der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe (der mit einem Bachelor abgeschlossen wird) und der Studiengang Sekundarstufe I (der mit einem Master abgeschlossen wird). Dabei nennt Absatz 1 die gymnasiale Maturität als Hauptzubringer zur ersten Studienstufe (bis Bachelor). Der Begriff «gymnasiale Maturität» umfasst die schweizerisch anerkannten kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweise sowie die aufgrund einer schweizerischen Maturitätsprüfung ausgestellten Maturitätsausweise. Für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung wird entweder eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten – vom Hochschulrat festzulegenden – Voraussetzungen eine Berufsmaturität verlangt. Gegenüber der bisherigen Regelung sind somit neu die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung prüfungsfrei zur Vorschul- und Primarstufenausbildung zugelassen.

Die pädagogischen Hochschulen können des Weiteren die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen Richtlinien über die Gleichwertigkeit. Diese Richtlinien zur Gleichwertigkeit sind an

die Hochschulen gerichtet und sollen die gesamtschweizerische Harmonisierung in diesem Bereich unterstützen.

Die heute geltenden Regelungen über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen sollen dabei gemäss der Botschaft des Bundesrates zum HFKG voraussichtlich weitergeführt werden (sog. Passerelle Dubs). Der Regierungsrat wird sich indessen im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Nichtbenachteiligung der Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.

Da eine Änderung der Zulassungsbedingungen im HFKG jeweils auch wieder eine Änderung des PHG erforderlich werden liesse und auch die Richtlinien des Hochschulrats zur Gleichwertigkeit umzusetzen sein werden, wird im PHG dynamisch auf das HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Artikel 39

Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung, wonach die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stellen alle Mitarbeitenden mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter ernannt, wenig praktikabel ist. So kann es nicht die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors sein, über jede Anstellung der PH Bern genau informiert und ausschliesslich entscheidungsbefugt zu sein. Vielmehr sollen die Institutsleiter/-innen und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter für die Anstellungen der Mitarbeitenden in ihrer Organisationseinheit zuständig sein, weshalb eine entsprechende Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden soll. Die Gehaltseinstufungen erfolgen hingegen weiterhin zentral durch die Verwaltung der PH Bern, und die Stellenplanung bleibt in der nicht delegierbaren Kompetenz der Rektorin oder des Rektors. Die Delegation ist mit einer Kannformulierung verbunden. Die Rektorin oder der Rektor wird das Nähere in einem Reglement festhalten können. Obwohl durch diese Änderung innerhalb der PH Bern verschiedene Organe als Anstellungsbehörde auftreten werden, ist die Einheitlichkeit der Rechtsmittel weiterhin gewahrt. Artikel 64 Absatz 2 PHG, welcher u. a. den Rechtsweg bei Verfügungen einzelner Mitglieder der Schulleitung definiert, gelangt in personalrechtlichen Angelegenheiten nicht zur Anwendung (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 64).

Ebenso hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Verleihen gewisser Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen durch die zuständigen Institutsleitenden möglich sein sollte. Auch in diesem Bereich wurde nun eine Kannformulierung im Gesetz aufgenommen, damit die Rektorin oder der Rektor durch Reglement festlegen kann, welche Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen durch die Institutsleitenden verliehen werden können. Die Kompetenz zur Verleihung dieser Urkunden umfasst dabei jeweils auch die Befugnis, diese – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 PHG – der Inhaberin oder dem Inhaber wieder zu entziehen. Die neue Delegationsbefugnis des Rektors beschränkt sich auf Weiterbildungsdiplome, Zertifikate und sonstige Bescheinigungen. Die Verleihung und der Entzug

der Bachelor- und Masterdiplome sowie der Lehrdiplome bleibt somit weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Rektorin oder des Rektors.

Artikel 64

Die Rechtsmittel in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich aufgrund der Artikel 2 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) und 19 Absatz 1 PHG nach der Personalgesetzgebung. Die Personalgesetzgebung ihrerseits verweist auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Das VRPG regelt in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a*, dass die in der Sache zuständige Direktion Beschwerden gegen Verfügungen von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen) beurteilt. Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass mit «untergeordneten Verwaltungseinheiten» auch die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise diejenigen der PH Bern gemeint sind. Damit sind Beschwerden gegen personalrechtliche Verfügungen von Organen der PH Bern an die Erziehungsdirektion zu richten.

Bisher konnten nur der Rektor und der Schulrat als Anstellungsbehörde handeln. Da Artikel 64 Absatz 1 PHG ohnehin die Erziehungsdirektion als Beschwerdeinstanz bezeichnet, waren Fehlinterpretationen des Gesetzes ausgeschlossen. Mit der vorliegenden Anpassung von Artikel 39 PHG können nun jedoch auch andere Organe der PH Bern Anstellungen vornehmen, wobei Rechtsuchende sich fälschlicherweise auf Artikel 64 Absatz 2 PHG abstützen und an die Rekurskommission gelangen könnten. Der neu eingefügte Absatz 4 ist deklaratorischer Natur und soll verdeutlichen, dass bei personalrechtlichen Verfügungen von Organen der PH Bern die Erziehungsdirektion Beschwerdeinstanz ist.

Artikel 71

Mit der indirekten Teilrevision des PHG vom 3. Juni 2010 wurde der Wortlaut von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe *b* PHG im Hinblick auf die Einführung des Beitragssystems präzisiert: Unter die vom Schulrat zu erlassenden Reglemente, welche die PH Bern als Gesamtheit betreffen, fallen demnach insbesondere auch diejenigen über die Finanzen und die Organisation. Im Sinne einer terminologischen Anpassung wurde damals der gleiche Wortlaut in Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe *a* PHG übernommen, sodass heute für Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft insbesondere auch die Reglemente der PH Bern über die Finanzen und die Organisation gelten. Diese Anpassung von Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe *a* hat sich als inhaltlich ungeeignet erwiesen, da Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft naturgemäss sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht andere Strukturen aufweisen als die PH Bern. Diesem Umstand trägt der neue Wortlaut von Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe *a* PHG Rechnung, indem er die Reglemente über die Finanzen und die Organisation ausdrücklich ausnimmt.

3.2 Indirekte Änderungen

3.2.1 Artikel 21 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Die indirekte Änderung des Absatzes 1 ist Folge der im HFKG geregelten und nunmehr im PHG übernommenen Zulassung von Personen mit Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung an pädagogische Hochschulen. Zudem ergibt sie sich aus den in Artikel 2 Absatz 2 HFKG neu explizit festgelegten drei Hochschultypen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen).

3.2.2 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 18

Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich von Artikel 18 Absatz 2 wird entsprechend der Änderung des PHG ausgedehnt, da für die in Lehre und Forschung tätigen Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule im gleichen Umfang Bedarf für von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen besteht. Auch in Bezug auf die Berner Fachhochschule dient diese Änderung dazu, die bereits bestehende Praxis mit einer klaren gesetzlichen Grundlage abzusichern. Die heute bestehenden internen Spezialregelungen betreffen die Dozierenden, die in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Assistierenden. Auch hier wird der Begriff «Forschung» aufgrund der oben in den Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 Absatz 7 PHG ausgeführten Überlegungen durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt.

Die Zuständigkeiten für die Anstellung regelt der Regierungsrat bis anhin in der Verordnung. Demnach ist gemäss Artikel 13 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) der Schulrat, die Rektorin oder der Rektor bzw. die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Anstellungsbehörde. Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Regelung der Zuständigkeiten der Anstellung durch Verordnung an den Schulrat zu delegieren (Abs. 3). Falls er von dieser Kompetenz Gebrauch machen wird, wird es dem Schulrat möglich sein, die Anstellungsbefugnisse der Rektorin oder des Rektors sowie der Departementsleiterinnen und Departementsleiter an ihnen unterstellte Organisationseinheiten zu übertragen. So erhält die Berner Fachhochschule BFH mehr Flexibilität. Der Rektor sowie die Departementsleitenden müssen nicht über jede Anstellung (z.B. Reinigungspersonal, Cafeteria etc.) entscheidungsbefugt sein. Die Ausführungen zur Gehaltseinstufung und zum Rechtsmittelweg in Artikel 39 PHG gelten ebenfalls für die BFH.

Artikel 60

Artikel 60 Absatz 4 FaG enthält neu analog Artikel 64 Absatz 4 PHG den deklaratorischen Hinweis, dass sich die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten nach der Personalgesetzgebung richten.

3.2.3 Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Bei den in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität entsprechen die Regelungen der Personalgesetzgebung – wie bei der PH Bern und der Berner Fachhochschule – teilweise nicht den praktischen Bedürfnissen der Hochschule bzw. belassen Auslegungsschwierigkeiten. Der sachliche Geltungsbereich von Artikel 18 Absatz 3 UniG wird daher in gleicher Weise ausgedehnt.

Im Gegensatz zur PH Bern und zur Berner Fachhochschule ist bei der Universität eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches von Artikel 18 Absatz 3 nicht notwendig, da der Begriff «in Forschung und Lehre tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» auch die Dekaninnen und Dekane sowie die gewählten Mitglieder der Universitätsleitung erfasst. Auch in Bezug auf die Universität dient die vorliegende Änderung primär dazu, die bereits bestehende Praxis mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage abzusichern. Besondere Vorschriften im Anwendungsbereich der vorliegenden Änderung bestehen zurzeit namentlich für die Dozierenden, die Assistierenden und die Hilfsassistierenden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Artikel 19 Absatz 2 PHG, 18 Absatz 3 UniG und 18 Absatz 2 FaG erlauben es dem Regierungsrat in grösserem Umfang als bisher, von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen. Bei der PH Bern und der Berner Fachhochschule wird zudem der Kreis derjenigen Mitarbeitenden erweitert, für die von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden dürfen. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeitenden, sobald der Regierungsrat von seiner erweiterten Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

Aus der Änderung von Artikel 39 PHG ergibt sich eine minimale Auswirkung auf das Personal der PH Bern, welche darin besteht, dass – eine entsprechende Delegation durch die Rektorin oder den Rektor vorausgesetzt – neu die Institutsleitenden und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ihre Mitarbeitenden direkt anstellen.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vom HFKG vorgegebenen Zulassungsbedingungen sehen explizit die prüfungsfreie Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe vor. Diese Änderung erhöht u. U. die Studierendenzahlen dieses Studiengangs.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Von den 103 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich 38 zur Vorlage geäußert, wovon 25 entweder auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (15), auf das zweite Mitberichtsverfahren verwiesen (2) oder sich mit der Vorlage ohne weitere Bemerkungen einverstanden erklärt haben (8).

In den 13 Stellungnahmen mit Bemerkungen und Kritik zur Vorlage äusserten sich fünf Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausdrücklich ablehnend zu einem oder mehreren Punkten der Vorlage.

7.2 Zu den einzelnen Themen

7.2.1 Personalrecht

Die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz des Regierungsrates, für Mitarbeitende der Hochschulen von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen, blieb mehrheitlich unkommentiert oder wurde begrüßt. Bedenken äusserten die EVP, die SVP, die Grünen sowie der Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern (LEBE). Kritisiert wurde im Wesentlichen, dass die von den Mitarbeitenden (namentlich von den Dozierenden) geleistete Überzeit nicht durch geeignete Massnahmen verhindert werde, sondern durch die Einführung der Vertrauensarbeitszeit entschädigungslos verfalle.

7.2.2 Übernahme der bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen ins kantonale Recht

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anerkannte die Notwendigkeit einer Übernahme der künftig im Bundesrecht geregelten Zulassungsvoraussetzungen in das kantonale Recht. Trotzdem wurden grundsätzliche Bedenken und Bemerkungen angebracht. Hauptkritikpunkt war die neu vorgesehene prüfungsfreie Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe.

Die SP, die Vereinigung der Dozierenden der PH Bern (VD PH Bern) und die Sektion Bern des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (vpod bern) äusserten die Sorge, dass die neuen Zulassungsbedingungen zu einer Zunahme der Ungleichbehandlung (auch in Bezug auf die Löhne) von Lehrpersonen der Vorschulstufe und Primarstufe und der Sekundarstufe I führe. Die SP und der vpod bern kritisierten in diesem Zusammenhang auch, dass für die Studierenden mit einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung die Durchlässigkeit zur Sekundarstufe I verloren gehe. Die Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen und die SP befürchten im Übrigen, dass die Änderung zu einer weiteren Erhöhung des Frauenanteils im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe führen könne.

Die SP, die Grünen, die Einwohnergemeinde Stadt Bern, die VD PH Bern sowie LEBE bangen allgemein um den guten Ruf des Studiengangs Vorschulstufe und Primar-

stufe bzw. erwarten Massnahmen zu dessen Aufrechterhaltung. Die SP, die VD PH Bern, der vpod bern sowie LEBE schätzen zudem die Allgemeinbildung von Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung als unzureichend ein.

Die SP, die EVP, die BDP sowie die Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen fordern vom Regierungsrat, sich für den prüfungsfreien Zugang aller Maturandinnen und Maturanden, d. h. insbesondere auch der Berufsmaturandinnen und -maturanden, einzusetzen. Die EVP fordert dies auch für die Studiengänge Sekundarstufe I.

7.2.3 Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik

Die SVP, die SP, LEBE und der vpod bern lehnen die in der Vernehmlassungsversion geplante Änderung ab. Während die SVP die Meinung vertritt, dass Artikel 17 des Volksschulgesetzes anzupassen und nicht noch mehr Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auszubilden seien, machen die übrigen genannten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer geltend, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zwingend mit dem Unterrichten an einer Regelklasse vertraut sein müssten. LEBE fordert in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat, darauf hinzuwirken, dass mehr Regelklassenlehrpersonen die Ausbildung absolvierten. Die Grünen zeigten sich allgemein besorgt um die Qualität bei den späteren Fertigkeiten der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. erwarten Massnahmen zu deren Aufrechterhaltung.

7.2.4 Delegation der Anstellungsbefugnis an die Institutsleiterinnen und -leiter

Die BDP äusserte zu dieser Änderung allgemeine Bedenken, ohne diese näher zu spezifizieren.

7.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

Die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz des Regierungsrates, für Mitarbeitende der Hochschulen von der allgemeinen Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen, wird trotz einigen kritischen Bemerkungen im Vernehmlassungsverfahren beibehalten. Die Sonderbehandlung gewisser Mitarbeitendekategorien an den Hochschulen mit einem aufgabenorientierten Ansatz ist nicht nur ein praktisches Bedürfnis, sondern entspricht auch der bisher gelebten langjährigen Praxis an den Hochschulen. Die Änderung bringt somit – entgegen den geäusserten Befürchtungen – keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen mit sich, sondern passt die rechtlichen Rahmenbedingungen den bestehenden Verhältnissen an.

Auch die Übernahme der in Artikel 24 HFKG vorgegebenen Zulassungsbedingungen wird unverändert beibehalten, da diesbezüglich rechtlich kein Spielraum besteht. Der Regierungsrat nimmt jedoch die vorgebrachte Kritik zur Kenntnis und wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere für die Nichtbenachteiligung der

Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.

Die vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik wurde aufgrund der breiten Ablehnung ersatzlos aus der Vorlage gestrichen.

8. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gesetz **436.91**
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
(PHG)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a* die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b* die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c* die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d* die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e* die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f* die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor

a bis *i* unverändert,

k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,

l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen

a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,

b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

² bis ⁴ Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.